



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL IV

THEMA 13

***DIE VERORDNUNG NR. 861/2007 VOM
11. JULI 2007 ZUR EINFÜHRUNG EINES
EUROPÄISCHEN VERFAHRENS FÜR
GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN***

AUTOR

Professor Dr. Wolfgang Hau

Ordinarius an der Universität Passau, Deutschland

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

A. Einleitung

Nimmt man den europäischen Verordnungsgeber beim Wort, so lassen sich Forderungen bis 2.000 € als „geringfügig“ („escasa“), eben als „small claims“, und über solche Bagatellen ausgetragene Rechtsstreitigkeiten als „petits litiges“ begreifen. Keineswegs eine Petitesse, sondern eher eine Europäische Zivilprozessordnung *en miniature* ist hingegen die damit befasste Verordnung Nr. 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Dieses sog. Bagatellverfahren, das ab 1. Januar 2009 zur Verfügung steht, soll hier vorgestellt werden.

B. Hintergrund

Die Brüssel I-VO Nr. 44/2001 hat die Regeln zur internationalen Entscheidungszuständigkeit und die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel europaweit vereinheitlicht,¹ sodann hat die Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels (EuVTVO) für sog. unbestrittene Forderungen sogar das Erfordernis der Vollstreckbarerklärung beseitigt.² Beide Rechtsakte haben die grenzüberschreitende Forderungsbeitreibung im europäischen Rechtsverkehr erheblich erleichtert.

Gleichwohl ließ die Kommission schon frühzeitig erkennen, dass sie weiteren Handlungsbedarf und, gestützt auf Art. 61 lit. c, 65 lit. c und 67 EG, weiteren

¹ Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI. EU 2001 Nr. L 12/1. Vorgänger dieser Verordnung war das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (konsolidierte Fassung in ABI. EU 1998 Nr. C 27/1).

² Verordnung Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABI. EU 2004 Nr. L 143/15.

Handlungsspielraum sieht:³ Erklärtes Ziel ist es, nicht nur die Freizügigkeit nationaler Vollstreckungstitel zu verbessern, sondern auch das bislang den mitgliedstaatlichen Prozessrechtsordnungen überlassene Verfahren zur Erlangung des Vollstreckungstitels – also das Erkenntnisverfahren – zu vereinheitlichen. Dabei sollte man der Kommission nicht etwa blinde Regelungswut, vielmehr ökonomisches Kalkül unterstellen: Verbraucher und Unternehmer werden sich eher am grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr beteiligen, wenn sie darauf vertrauen dürfen, im Streitfall auf Rechtsverfolgungsinstrumente zurückgreifen zu können, die denen des innerstaatlichen Bereichs möglichst gleichwertig sind. Und gerade bei niedrigen Streitwerten, wie sie beispielsweise im grenzüberschreitenden Versandhandel entstehen, sollten diese Instrumente so ausgestaltet sein, dass die Durchsetzungskosten in einem vertretbaren Verhältnis zu dem beizutreibenden Betrag stehen.

Pilotprojekt zur Umsetzung dieses ehrgeizigen Vorhabens war die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens,⁴ die ab dem 12. Dezember 2008 gilt (Art. 33 S. 2 EuMahnVO). Das dort geregelte, weitgehend automatisierte Verfahren tritt neben die bereits in vielen Mitgliedstaaten bestehenden Mahnverfahren. Es dient der schnellen und kostengünstigen Durchsetzung unbestrittener Geldforderungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr und schafft mit dem sog. Europäischen Zahlungsbefehl erstmals einen europäischen Vollstreckungstitel, der diesen Namen wirklich verdient.⁵

³ Beachte das Grünbuch vom 20. Dezember 2002 über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert, KOM (2002) 746.

⁴ Verordnung Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABI. EU 2006 Nr. L 399/1.

⁵ Zwar ist auch schon in der EuVTVO (o. Fußn. ■) von einem europäischen Vollstreckungstitel die Rede, doch dort geht es lediglich darum, nach Maßgabe des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts erwirkte – also nationale – Vollstreckungstitel in einem gemeinschaftsrechtlich geregelten Verfahren gewissermaßen umzuetikettieren.

Der zweite Schritt in dieselbe Richtung ist die hier interessierende EuBagatellVO Nr. 861/2007.⁶ Programmatisch lautet Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO: „Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden können.“ Die Verordnung gilt, wie erwähnt, ab dem 1. Januar 2009 (Art. 29 S. 2 EuBagatellVO).

C. Verhältnis der EuBagatellVO zu sonstigen Rechtsinstrumenten

Das Nebeneinander verschiedener Instrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen macht es immer schwerer durchschaubar, wie sich die einzelnen Rechtsakte untereinander und zum nationalen Recht verhalten. Für die EuBagatellVO gelten folgende Grundsätze:

- Art. 1 Abs. 1 S. 2 EuBagatellVO stellt klar, dass in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bereits vorhandene beschleunigte Titulierungsverfahren für geringe Streitwerte nicht etwa verdrängt werden sollen, sondern auch weiterhin zur Verfügung stehen. Von Bedeutung ist dies aus spanischer Sicht im Hinblick auf das „juicio verbal“ gemäß Art. 250.2 und Art. 437 ff. Ley de Enjuiciamiento Civil.
- Das neue Bagatellverfahren nach der EuBagatellVO und das neue Mahnverfahren nach der EuMahnVO können je nach Lage der Dinge, namentlich also bei Geldzahlungsansprüchen bis 2.000 €, nebeneinander für die Rechtsdurchsetzung zur Wahl stehen. Beide Instrumente weisen prima facie mancherlei Gemeinsamkeiten auf. Sie unterscheiden sich augenfällig dadurch, dass die EuBagatellVO, wie erwähnt, einen Höchstbetrag von 2.000 € vorsieht, vor allem jedoch dadurch, dass das Bagatellverfahren kontradiktorisch (also streitig bzw. „adversarial“) ausgestaltet ist.

⁶ ABI. EU 2007 Nr. L 199/1.

- Auch im Hinblick auf geringe Streitwerte beseitigt die Möglichkeit, nach der EuBagatellVO vorzugehen, nicht das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage im klassischen Sinne. Wird eine solche erhoben, so richtet sich im grenzüberschreitenden innereuropäischen Rechtsverkehr die internationale Zuständigkeit nach Art. 2 ff. Brüssel I-VO,⁷ die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in anderen Mitgliedstaaten nach Art. 32 ff. Brüssel I-VO.
- Unbenommen bleibt es einem Gläubiger ferner, sich in einem normalen Erkenntnisverfahren nach nationalem Recht einen Vollstreckungstitel zu beschaffen, diesen sodann als Europäischen Vollstreckungstitel gemäß der EuVTVO bestätigen zu lassen und daraus die Zwangsvollstreckung in anderen Mitgliedstaaten zu betreiben. Wählt der Gläubiger hingegen das Bagatellverfahren nach der EuBagatellVO oder das neue Mahnverfahren nach der EuMahnVO, um einen Vollstreckungstitel zu erlangen, so gehen die dort vorgesehenen Vollstreckungsregeln denjenigen der EuVTVO vor.

D. Anwendungsbereich der EuBagatellVO

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Als geringwertig gilt der Verordnung eine Klage, sofern ihr Wert – ohne Zinsen, Kosten und Auslagen – zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung 2.000 € nicht überschreitet (Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO). Diese Wertgrenze beruht auf einem Kompromiss der Mitgliedstaaten, deren Verfahrensrechtsordnungen in dieser Hinsicht stark voneinander abweichen. Der vom Ordnungsgeber schließlich gewählte Höchstbetrag wird im Schrifttum bisweilen unter Hinweis auf den Beklagtenschutz als zu hoch kritisiert, von anderen Stimmen unter Berufung auf das Interesse der Klägerseite an effizientem Rechtsschutz als zu niedrig bezeichnet.

Der Streitwert kann notfalls in einem Zwischenstreit gemäß Art. 5 Abs. 5 EuBagatellVO ermittelt werden. Wonach er sich bestimmt, bleibt dem jeweiligen

⁷ Siehe zur Geltung dieser Zuständigkeitsregeln im Anwendungsbereich der EuBagatellVO unten E.

nationalen Recht überlassen (Art. 19 EuBagatellVO); dies erscheint misslich, weil damit eine uneinheitliche Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten vorprogrammiert ist.

Das Bagatellverfahren ist, anders als das europäische Mahnverfahren (vgl. Art. 4 EuMahnVO), auch eröffnet, um andere als Geldzahlungsansprüche durchzusetzen. Dies ergibt sich aus Regelungen wie Art. 2 Abs. 2 lit. g und Art. 5 Abs. 5 EuBagatellVO. Ferner besteht kein zwingender Grund, die EuBagatellVO von vornherein auf Leistungsklagen zu beschränken; daher dürften insbesondere auch negative Feststellungsklagen in den Anwendungsbereich fallen.

Erfasst werden gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO nur Zivil- und Handelssachen, wobei es allerdings nicht auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Diese Begriffe können in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 1 Brüssel I-VO und der dazu ergangenen Rechtsprechung verstanden werden. Irrelevant ist, ob die zu titulierende Forderung im Unternehmens- oder im Verbrauchergeschäft entstanden ist. Ausdrücklich ausgeklammert werden Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und Staatshaftung sowie die folgenden in Art. 2 Abs. 2 EuBagatellVO genannten Rechtsgebiete:

- Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
- eheliche Güterstände, Unterhaltsrecht, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
- Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- soziale Sicherheit,
- Schiedsgerichtsbarkeit,
- Arbeitsrecht,
- Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen

Geldforderungen,

- Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.

Dieser umfangreiche Ausschlusskatalog geht deutlich über die Parallelregelung in Art. 2 Abs. 2 EuMahnVO hinaus. Andererseits werden Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen vom Anwendungsbereich der EuBagatellVO grundsätzlich erfasst (insoweit anders die fragwürdige Regelung in Art. 2 Abs. 2 lit. d EuMahnVO).

II. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

Die Kommission hatte geplant, den räumlich-persönlichen Geltungsbereich des europäischen Bagatellverfahrens auch auf den rein innerstaatlichen Rechtsverkehr zu erstrecken.⁸ Sie konnte sich damit aber nicht durchsetzen:⁹ Mit Rücksicht auf Art. 65 EG beschränkt sich die EuBagatellVO auf die Regelung „grenzüberschreitender Rechtssachen“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO. Eine solche liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat des befassen Gerichtetes hat.

Mitgliedstaaten im Sinne der EuBagatellVO sind, mit Ausnahme Dänemarks (Art. 2 Abs. 3 EuBagatellVO), sämtliche EU-Staaten, und zwar einschließlich des Vereinigten Königreichs und Irlands (dazu Erwägungsgrund Nr. 31).

Der Begriff des Wohnsitzes soll laut Art. 3 Abs. 2 EuBagatellVO in Übereinstimmung mit Art. 59 und 60 Brüssel I-VO verstanden werden; es ist also zu unterscheiden zwischen natürlichen und juristischen Personen. Keine näheren Informationen liefert die EuBagatellVO zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts. Insoweit wird man wohl davon ausgehen müssen,

⁸ Vgl. den Vorschlag vom 15.3.2005, KOM (2005) 87, S. 7.

⁹ Ebenso erging es der Kommission auch schon bei der EuMahnVO (vgl. dort Art. 3) und zuletzt bei der Richtlinie 2008/52/EG vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU 2008 Nr. L 136/3; vgl. dort Art. 2).

dass dieselben Grundsätze wie bei Art. 3 Brüssel Ila-VO¹⁰ gelten sollen. Auf die Staatsangehörigkeit der Parteien oder darauf, wo sich vollstreckbares Vermögen befindet, kommt es bei Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO nicht an.

Die Formel des Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO soll im Folgenden anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden, und zwar jeweils ausgehend von der Prämisse, dass der Kläger ein spanisches Gericht anruft. In diesem Fall liegt eine hinreichend grenzüberschreitende Rechtssache vor, wenn:

- der Kläger in Spanien ansässig ist und der Beklagte in Deutschland;
- der Kläger in Deutschland ansässig ist und der Beklagte in Spanien;
- beide Parteien in Deutschland ansässig sind;
- der Kläger in Deutschland ansässig ist und der Beklagte in Frankreich;
- eine Partei in Deutschland ansässig ist und die andere in einem Drittstaat wie beispielsweise der Schweiz.

Demgegenüber liegt keine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne von Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO vor, wenn in Spanien geklagt werden soll und

- beide Parteien in Spanien ansässig sind;
- beide Parteien in demselben Drittstaat oder in verschiedenen Drittstaaten ansässig sind;
- eine Partei in Spanien ansässig ist und die andere in einem Drittstaat.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf grenzüberschreitende Rechtssachen letztlich schon wegen Art. 65 EG unvermeidlich war, ist unverkennbar, dass die Lösung des Verordnungsgebers zu merkwürdigen Rechtsschutzlücken führen kann. Man denke beispielsweise an den von der BagatellVO nicht erfassten Fall, dass beide Parteien in Spanien ansässig sind und der Kläger hier auch das

¹⁰ Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1347/2000, ABl. EU 2003 Nr. L 338/1.

Verfahren einleiten möchte, der Beklagte aber nur in Luxemburg über vollstreckbares Vermögen in nennenswerter Höhe verfügt. Ein unverkennbarer Vorzug des Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO besteht aber immerhin darin, dass sein Modell einigermaßen einfach handhabbar ist und dass es demjenigen der EuMahnVO entspricht, was die Rechtssicherheit erhöht.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einordnung als grenzüberschreitende Rechtssache ist gemäß Art. 3 Abs. 3 EuBagatellVO die Verfahrenseinleitung. Es nützt also nichts, wenn der Sachverhalt erst zu einem späteren Zeitpunkt, also durch den Wegzug des Klägers oder des Beklagten ins Ausland, einen internationalen Bezug aufweist; umgekehrt schadet es dem Kläger, der das Bagatellverfahren bereits eingeleitet hat, aber auch nichts, wenn ein anfangs vorhandener internationaler Bezug im Laufe des Verfahrens entfällt.

Von Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO strikt zu trennen ist die Frage, worauf in den Fällen, in denen der Anwendungsbereich eröffnet ist, die internationale Entscheidungszuständigkeit gestützt werden kann (dazu sogleich).

E. Verfahrenseinleitung und Zuständigkeit

Das Bagatellverfahren wird eingeleitet, indem der Kläger ein Formular, nämlich das in allen mitgliedstaatlichen Sprachen erhältliche Formblatt A (Anhang I zur EuBagatellVO), ausfüllt und bei dem zuständigen Gericht einreicht oder diesem übermittelt. In Betracht kommt dafür gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO neben dem Postweg auch jeder andere Übermittlungsweg (beispielsweise Fax oder E-Mail), den die lex fori für zulässig erklärt. Das Klageformblatt und weitere Informationen sind bequem zugänglich im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen.¹¹

Im Klageformblatt muss der Kläger die Beweise zur Begründung seiner Forderung wenigstens beschreiben; zweckdienliche Beweisschriftstücke können aber auch sofort beigefügt werden (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EuBagatellVO). Erwägungsgrund Nr. 12 hebt hervor, dass Beweismittel noch im Laufe des weiteren Verfahrens nachgereicht werden können. Über zeitliche Grenzen und

¹¹ Siehe http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm.

Präklusionsfragen schweigt sich die Verordnung aber bedauerlicherweise aus.

Anders als Art. 6 Abs. 1 EuMahnVO äußert sich die EuBagatelIVO nicht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts. Diese Frage ist vielmehr, was die internationale und örtliche Zuständigkeit angeht, in erster Linie nach Art. 2 ff. Brüssel I-VO, ergänzend nach nationalem Recht zu beantworten. Letzteres kommt in Betracht, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat: Dann darf sich der Kläger gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Brüssel I-VO sogar auf die exorbitanten, im innereuropäischen Rechtsverkehr verpönten Gerichtsstände des Anhangs I zur Brüssel I-VO berufen. Dies mag folgendes Beispiel verdeutlichen: Der in Spanien lebende Kläger leitet das Bagatellverfahren gegen den Beklagten, der in der Türkei lebt, in Deutschland ein, wo der Beklagte über ein Konto verfügt. Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der EuBagatelIVO ist gemäß ihrem Art. 3 Abs. 1 eröffnet. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt gemäß § 23 der deutschen Zivilprozessordnung bereits aus dem Umstand, dass der Beklagte über Vermögen in Deutschland verfügt; Art. 4 Abs. 1 und 2 Brüssel I-VO verbieten den Rückgriff auf diesen Gerichtsstand des deutschen Rechts deshalb nicht, weil der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat.

Eine Art. 6 Abs. 2 EuMahnVO oder Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO vergleichbare Bestimmung, die zuständigkeitsrechtlich auch drittstaatenansässige Verbraucher schützt, sieht die EuBagatelIVO nicht vor. Den Schutz von Verbrauchern, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, sichert im Bagatellverfahren hingegen Art. 16 Abs. 2 Brüssel I-VO; dies gilt freilich nur unter den Voraussetzungen des Art. 15 Brüssel I-VO, was im Schrifttum bisweilen kritisiert wird.

Hat der Kläger ein international unzuständiges Gericht angerufen, so darf dieses die Sache nicht über die Grenze an das seiner Ansicht nach zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats verweisen; denn eine Art. 15 Brüssel I-VO entsprechende Verweisungsmöglichkeit ist in der EuBagatelIVO nicht vorgesehen.

Um Parallelverfahren und damit die Gefahr widersprechender Entscheidungen

von vornherein zu vermeiden, löst die im Bagatellverfahren erhobene Klage nach allgemeinen Regeln eine Rechtshängigkeitssperre aus. Im Verhältnis zu Klagen in anderen Mitgliedstaaten folgt dies aus Art. 27 Brüssel I-VO, im innerstaatlichen Bereich aus den entsprechenden mitgliedstaatlichen Regeln (vgl. Art. 19 EuBagatellVO). Der maßgebliche Zeitpunkt, um das zeitlich vorrangige Verfahren zu bestimmen, lässt sich jeweils Art. 3 Abs. 3 EuBagatellVO entnehmen.

F. Ablauf des Erkenntnisverfahrens

I. Vorabprüfung der Klage

Das angerufene Gericht prüft zunächst, ob die erhobene Klage in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt. Verneint das Gericht schon diese Frage, so unterrichtet es gemäß Art. 4 Abs. 3 EuBagatellVO den Kläger darüber. Wie weiter zu verfahren ist, wenn der Kläger die Klage daraufhin nicht zurücknimmt, bestimmt die lex fori.

Fällt die erhobene Klage in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO, so prüft das Gericht gemäß Art. 4 Abs. 4 EuBagatellVO weiter, ob die Angaben des Klägers ausreichend und klar genug sind und ob der Kläger das Klageformblatt ordnungsgemäß ausgefüllt hat. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder hält das Gericht die Klage für offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig, so wendet sich das Gericht an den Kläger und gibt diesem Gelegenheit, binnen einer bestimmten Frist das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen oder die Klage zurückzunehmen. Das Gericht verwendet dazu das in Anhang II vorgegebene Formblatt B. Was „offensichtlich unbegründet“ bzw. „offensichtlich unzulässig“ bedeutet, soll laut Erwägungsgrund Nr. 13 nach Maßgabe des nationalen Rechts bestimmt werden. Erweist sich die Klage danach als offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig oder versäumt es der Kläger, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so weist das Gericht die Klage als unzulässig zurück bzw. als unbegründet ab (vgl. Erwägungsgrund Nr. 13).

II. Einbeziehung des Beklagten in das Bagatellverfahren

Scheitert die Klage nicht bereits nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 3 oder Abs. 4 EuBagatellVO, so bezieht das Gericht gemäß Art. 5 Abs. 2 EuBagatellVO binnen 14 Tagen den Beklagten in das Verfahren ein. Das Bagatellverfahren ist also kontradiktorisch, der Beklagte erhält schon vor Erlass des Vollstreckungstitels Gelegenheit, sich zu beteiligen. Allerdings wird das Bagatellverfahren laut Art. 5 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO grundsätzlich schriftlich geführt, so dass sich der Beklagte zunächst nur schriftlich verteidigen kann. Dabei steht es ihm frei, sich des ihm dazu vom Gericht übermittelten Formblatts C zu bedienen (Art. 5 Abs. 3 EuBagatellVO). Antwortet der Beklagte nicht innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 30 Tagen, so entscheidet das Gericht gemäß Art. 7 Abs. 3 EuBagatellVO zur Sache. Das Nähere bleibt dem nationalen Recht überlassen.

Aus Art. 5 Abs. 6 und 7 EuBagatellVO sowie Erwägungsgrund Nr. 16 ergibt sich, dass der Beklagte in die Offensive gehen und Widerklage erheben kann. Zudem kommt, wie sich aus Erwägungsgrund Nr. 17 ableiten lässt, auch eine Verteidigung mittels Prozessaufrechnung in Betracht.

Schon Art. 5 Abs. 2 und 3 EuBagatellVO belegen, dass die Verfahrensbeschleunigung ein wesentliches Anliegen der EuBagatellVO ist. Daher sind für die wichtigsten Prozesshandlungen sowohl der Parteien als auch des Gerichts knapp bemessene Fristen vorgesehen. Dem nimmt der Verordnungsgeber mit Art. 14 Abs. 2 und 3 EuBagatellVO freilich wieder einiges an Schärfe. Andererseits hebt Erwägungsgrund Nr. 23 hervor, dass das Gericht auch in den Fällen, in denen die EuBagatellVO keine Frist für einen bestimmten Verfahrensabschnitt vorsieht, so schnell wie möglich tätig werden sollte. Setzt das Gericht eine Frist fest, so ist die betroffene Partei gemäß Art. 14 Abs. 1 EuBagatellVO über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist zu informieren. Die Berechnung der in der EuBagatellVO vorgesehenen Fristen soll laut Erwägungsgrund Nr. 24 nicht etwa nach der lex fori, sondern anhand der Verordnung Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die

Fristen, Daten und Termine erfolgen.¹²

Zwei weitere wichtige Instrumente der Verfahrensbeschleunigung seien in diesem Zusammenhang erwähnt:

- zum einen Art. 12 Abs. 3 EuBagatellVO, wonach das Gericht gehalten ist, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen;
- zum anderen Art. 13 EuBagatellVO, der besonders zügigen Zustellungen, möglichst per Post mit Empfangsbestätigung, den Vorzug gibt (vgl. dazu Erwägungsgrund Nr. 18 S. 2).

III. Weiterer Gang des Bagatellverfahrens

Äußert sich der Beklagte fristgerecht, hält das Gericht die Sache aber noch nicht für spruchreif, so wirkt es gemäß Art. 7 Abs. 1 EuBagatellVO darauf hin, zügig die erforderliche Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Zu diesem Zweck stehen dem Gericht drei Mittel zu Gebote:

- Am nächsten liegt es, die Parteien zunächst zu weiterem Tatsachenvortrag aufzufordern (Art. 7 Abs. 1 lit. a EuBagatellVO). Ausführungen zu Rechtsfragen dürfen den Parteien gemäß Art. 12 Abs. 1 EuBagatellVO hingegen nicht abverlangt werden.
- Zusätzlich oder alternativ kann das Gericht, wenn es dies für erforderlich hält, eine Beweisaufnahme durchführen. Die Einzelheiten sind in Art. 7 Abs. 1 lit. b und Art. 9 EuBagatellVO geregelt; ergänzend betont Erwägungsgrund Nr. 20 S. 2, dass sich das Gericht für die einfachste und kostengünstigste Art und Weise der Beweisaufnahme entscheiden sollte. Daraus geht hervor, dass die Beweisaufnahme nicht im Streng-, sondern im Freibeweisverfahren und vorzugsweise schriftlich oder unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln erfolgt. So kann das Gericht einen Zeugen schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz vernehmen (Art. 9 Abs. 1 EuBagatellVO), was bedeutet, dass Parteiöffentlichkeit nicht gewahrt ist. Das Gericht darf angebotenen Sachverständigenbeweis als nicht erforderlich ablehnen, und zwar auch mit Rücksicht auf die entstehenden

¹² ABl. 1971 Nr. L 124/1.

Kosten (Art. 9 Abs. 2 EuBagatellVO).

- Trotz der Tendenz zur Schriftlichkeit kommt im Bagatellverfahren gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. c und Art. 8 EuBagatellVO auch eine mündliche Verhandlung in Betracht. Allerdings geht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2-5 EuBagatellVO hervor, dass der Verordnungsgeber kein uneingeschränktes Parteirecht auf eine mündliche Verhandlung anerkennt und dass die Entscheidung des Gerichts, das eine solche ablehnt, nicht isoliert anfechtbar ist. Ob dies in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK steht, ist fraglich. Das Gericht wird allemal beherzigen müssen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie im Übrigen auch Erwägungsgrund Nr. 9 hervorhebt, bei der richterlichen Verfahrensgestaltung nicht blindlings Effizienzbestrebungen geopfert werden darf.

Anwaltliche Vertretung ist im Bagatellverfahren nicht vorgesehen (Art. 10 EuBagatellVO). Sie ist aber selbstverständlich zulässig und dürfte in vielen Fällen zumindest einer Partei empfehlenswert sein, die keinen Wohnsitz im Forumstaat hat. Der Verordnungsgeber versucht indes, eine hinreichende Unterstützung anwaltlich nicht vertretener Parteien sicherzustellen: Gemäß Art. 11 EuBagatellVO müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können, und gemäß Art. 12 Abs. 2 EuBagatellVO soll das Gericht die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen unterrichten.

Die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr besonders bedeutsame Sprachenfrage regelt Art. 6 EuBagatellVO. Nach dessen Abs. 1 sind das Klageformblatt, die Antwort des Beklagten, eine etwaige Widerklage und die Antwort darauf sowie die Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen in der Sprache des Gerichts vorzulegen. Für sonstige Unterlagen und – zumindest entsprechend – auch für eine etwaige mündliche Verhandlung gilt Art. 6 Abs. 2 EuBagatellVO, der nicht das Beharren auf der Amtssprache des Forums, sondern die Verfahrenseffizienz in den Vordergrund rückt. Art. 6 Abs. 3 EuBagatellVO ermöglicht das Nachliefern einer Übersetzung, wenn eine Partei die Annahme eines fremdsprachigen Schriftstücks abgelehnt hat.

G. Urteil und Rechtsmittel

Die Entscheidung des Gerichts hat gemäß Art. 7 EuBagatellVO binnen 30 Tagen zu ergehen, und zwar als Urteil. Dieses wird nicht verkündet, sondern nur zugestellt, wobei wiederum zweifelhaft ist, ob dies mit Art. 6 Abs. 1 EMRK in Einklang steht.

Für das Urteil selbst gibt es kein Formular; die in Art. 20 Abs. 2 EuBagatellVO vorgesehene Bestätigung mittels Formblatts D dient nur der erleichterten Auslandsvollstreckung (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. b EuBagatellVO).

Ob gegen das Urteil ein Rechtsmittel eröffnet ist, überlässt Art. 17 EuBagatellVO der lex fori. Art. 18 EuBagatellVO sichert dem Beklagten (wohl auch: dem Wiederbeklagten) aber immerhin in bestimmten Fällen das Recht, eine gerichtliche Überprüfung des Urteils durchführen zu lassen, wenn er geltend macht, dass seine Verteidigungsrechte nicht hinreichend gewahrt worden sind. Dieser verordnungsautonome Rechtsbehelf hat weder Devolutiv- noch Suspensiveffekt.

Die notwendigen Kosten des Verfahrens (und des Gegners) hat nach Maßgabe von Art. 16 und Art. 17 Abs. 2 EuBagatellVO grundsätzlich die unterlegene Partei zu tragen.

H. Zwangsvollstreckung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 EuBagatellVO ist das Urteil im Urteilsstaat schon vor Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar, ohne dass dies eigens auszusprechen wäre und ohne dass der Gläubiger¹³ Sicherheit leisten müsste. Das Vollstreckungsverfahren darf nur unter den Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 2 und Art. 23 EuBagatellVO auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt, von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht oder gar ausgesetzt werden.

Kann der Gläubiger nicht bereits im Urteilsstaat Befriedigung erlangen, so kommt es auf die Vollstreckbarkeit des Urteils in anderen Mitgliedstaaten an.

¹³ Gläubiger, nämlich bezüglich der ihm zu erstattenden Kosten, kann auch der obsiegende Beklagte sein; vgl. Erwägungsgrund Nr. 33.

Diese zu verbessern ist ausweislich Art. 1 Abs. 2 EuBagatellVO ein weiteres Ziel des Verordnungsgebers: „Mit dieser Verordnung wird ... die Notwendigkeit von Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten im Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile beseitigt.“ Im Einzelnen bedeutet dies: Das Urteil wird gemäß Art. 20 EuBagatellVO in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und kann nach den mitgliedstaatlichen Regeln (vgl. Art. 21 Abs. 1 EuBagatellVO) unter Verwendung von Formblatt D vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung im Vollstreckungsstaat angefochten werden kann. Welche Unterlagen der Gläubiger vorzulegen hat, wenn er die Zwangsvollstreckung außerhalb des Urteilstaats betreiben will, ergibt sich abschließend aus Art. 21 Abs. 2 EuBagatellVO, nämlich:

- eine Ausfertigung des Urteils, die die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllt,
- eine Ausfertigung der Bestätigung gemäß Art. 20 Abs. 2 EuBagatellVO,
- falls erforderlich, eine Übersetzung der Bestätigung (nicht des Urteils!) in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Vom Gläubiger darf gemäß Art. 21 Abs. 3 EuBagatellVO nicht verlangt werden, dass er im Vollstreckungsstaat über einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Postanschrift verfügt. Zudem verbietet Art. 21 Abs. 4 EuBagatellVO, dem Gläubiger eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung deshalb abzuverlangen, weil er Ausländer ist oder keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Vollstreckungsstaat hat.

Im Vollstreckungsstaat darf die Vollstreckung nur nach Maßgabe von Art. 22 und 23 EuBagatellVO abgelehnt, ausgesetzt oder beschränkt werden. Der in Art. 22 Abs. 1 EuBagatellVO genannte Grund für die Versagung der Anerkennung wegen einer Urteilskollision dürfte nur sehr selten praktisch relevant werden. Eine sog. *révision au fond* ist gemäß Art. 22 Abs. 2 EuBagatellVO, übereinstimmend etwa mit Art. 36 Brüssel I-VO, ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichend von Art. 34 Nr. 1 und Art. 35 Abs. 1 Brüssel I-VO

fehlt in der EuBagatellVO aber auch ein ordre-public-Vorbehalt ebenso wie die Möglichkeit, wenigstens in Verbrauchersachen die internationale Zuständigkeit der Gerichte im Urteilsstaat zu überprüfen. Beide Punkte sind im Schrifttum auf Kritik gestoßen.

I. Offene Fragen

Wie bereits gesehen, überlässt die EuBagatellVO die nähere Ausgestaltung des Verfahrens immer wieder der jeweiligen lex fori (vgl. etwa Art. 4 Abs. 1-3, Art. 9 Abs. 1 S. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und 2 lit. b EuBagatellVO). Einen ergänzenden generalklauselartigen Verweis sieht Art. 19 EuBagatellVO vor. Damit fangen die eigentlichen Probleme aber erst an.

Zum einen gilt es, diejenigen Punkte zu identifizieren, die von der EuBagatellVO bereits abschließend geregelt sind. Um dies zu illustrieren, sollen einige Beispiele genügen:

- So wird man Art. 10 EuBagatellVO dahingehend verstehen, dass auch das nationale Recht keine anwaltliche Vertretung im Bagatellverfahren vorschreiben darf.
- Umgekehrt lässt der Umstand, dass der Ordnungsgeber das praktisch wichtige Instrument der Widerklage in den Erwägungsgründen Nr. 16 und 17 anspricht und in Vorschriften wie Art. 5 Abs. 6 und 7 EuBagatellVO wenigstens bruchstückhaft regelt, darauf schließen, dass die weitere Regelung offener Einzelfragen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.
- Schon weniger klar ist, inwieweit es den Mitgliedstaaten freisteht, über Art. 7 Abs. 3 und Art. 18 EuBagatellVO hinaus den Fall der Säumnis im Bagatellverfahren zu regeln. Dies ist deshalb fraglich, weil die EuBagatellVO offen lässt, wie zu verfahren ist, wenn andere als die in Art. 7 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3 EuBagatellVO genannten Fristen versäumt werden oder wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zur anberaumten mündlichen Verhandlung erscheint.

Zum anderen bleibt in denjenigen Fällen, in denen die EuBagatellVO ersichtlich Regelungslücken lässt, stets zu klären, inwieweit sich aus Sinn und Zweck der

Verordnung doch Vorgaben ableiten lassen, die gegen eine unbesehene Übernahme der nationalen Regeln mittels Art. 19 EuBagatellVO streiten. Man denke dabei etwa an Fragen der objektiven und subjektiven Klagehäufung, der Drittbeteiligung oder der Prozesshandlungslehre. Auch dazu nur ein Beispiel: Unter Berufung darauf, dass die EuBagatellVO Streitigkeiten abschließend klären wolle, wird im Schrifttum die (zweifelhafte) These vertreten, das Bagatellverfahren sei nicht statthaft, wenn von einer insgesamt höheren Forderung nur ein Teilbetrag bis 2.000 € eingeklagt wird.

J. Ausblick

Voraussichtlich wird dem Europäischen Zahlungsbefehl nach der EuMahnVO künftig größere praktische Bedeutung zukommen als dem neuen Bagatellverfahren. Dafür spricht, dass das Mahnverfahren nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt ist und dass Gläubiger die Mühen einer internationalen Rechtsverfolgung am ehesten auf sich nehmen, wenn ein erheblicher Betrag auf dem Spiel steht. Gerade deshalb wird aber auch die „klassische“ Klage nach nationalem Recht, gestützt auf die Gerichtsstände der Brüssel I-VO, weiterhin ein wichtiges – und vermutlich sogar das wichtigste – Instrument der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung bleiben.

Ob sich die Praxis das schlankere Bagatellverfahren als Alternative zunutze machen wird, bleibt abzuwarten. Die Erfolgsaussichten der EuBagatellVO hängen wohl nicht zuletzt davon ab, inwieweit es dem EuGH gelingen wird, frühzeitig praktikable Lösungen klärungsbedürftiger Punkte zu entwickeln. Eher fragwürdige Attraktivität könnte die EuBagatellVO womöglich deshalb gewinnen, weil die von ihm erfassten Streitwerte besonders häufig im Verbrauchergeschäft anfallen und das Bagatellverfahren, wie gezeigt wurde, in mancherlei Hinsicht nicht sonderlich verbraucherfreundlich ausgestaltet ist. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Verordnungsgeber in Art. 28 EuBagatellVO eine Revision nach Ablauf von fünf Jahren angeordnet hat.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist die EuBagatellVO aber allemal interessant: Denn es handelt sich um das erste kontradiktorische Erkenntnisverfahren gemeinschaftsrechtlicher Provenienz und damit vielleicht doch – entgegen

mancher Beteuerungen aus Brüssel – um das Urmodell einer zukünftigen Europäischen Zivilprozessordnung. Und denkbar ist auch, dass das Bagatellverfahren nationalen Gesetzgebern als Vorbild für den innerstaatlichen Bereich dienen wird. Diese Aussicht wird der eine mehr, der andere weniger reizvoll finden – ignorieren sollte man sie jedenfalls nicht.